

Taxiordnung für die Oranienstadt Dillenburg

Aufgrund der §§ 47 Abs. 3, 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 241) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem PBefG vom 10. Oktober 1997 wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Die Taxiordnung gilt für den Verkehr mit Taxis innerhalb des Fahrgebietes der Oranienstadt Dillenburg.

§ 2

Beschaffenheit der Taxis

Die Fahrzeuge müssen innen und außen stets sauber sein. Zur Aufnahme des Fahrgastgepäcks dürfen im Kofferraum außer dem Warndreieck, Verbandkasten, Werkzeug zum Beheben eventuell eintretender Betriebsstörungen sowie Warnweste und Ersatzrad keine Gegenstände aufbewahrt werden.

§ 3

Bereitstellen der Taxis

Taxis dürfen nur auf den behördlich, gekennzeichneten Taxiplätzen bereitgestellt werden. Für das Bereitstellen von Taxis außerhalb des behördlich zugelassenen Taxiplatzes ist die Erlaubnis der Genehmigungsbehörde einzuholen.

§ 4

Kennzeichnung und Benutzung des Taxiplatzes

- (1) Der Taxiplatz ist nach Bild 15 (Zeichen 229) der Anlage zur Straßenverkehrsordnung gekennzeichnet.
- (2) Jeder Taxifahrer ist berechtigt, sein Taxi auf dem gekennzeichneten Taxiplatz bereitzustellen.

§ 5

Ordnung auf den Taxiplätzen

- (1) Die Taxis sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf dem Taxiplatz in Fahrtrichtung zur Bahnhofstraße aufzustellen. Jede Lücke ist durch Nachrücken des nächsten Taxis aufzufüllen. Die Taxis müssen stets fahrbereit sein und so aufgestellt werden, dass sie den Verkehr nicht behindern.
- (2) Der Fahrer hat sich an seinem bereitgestellten Taxi aufzuhalten.
- (3) Den Fahrgästen steht die Wahl des Taxis frei. Im Bedarfsfalle, sei es durch Anruf bei der Zentrale des Taxiunternehmens oder persönlichen Auftrag, hat der Fahrer des an erster Stelle stehenden Taxis den Auftrag auszuführen. Auf Verlangen hat er das amtliche Kennzeichen seines Fahrzeugs zu nennen. Die Anfahrt zu dem Bestelloort ist unverzüglich auf kürzestem Wege auszuführen.

Nach Ausführung des Auftrags hat er sich an die bestehende Taxireihe hinten anzuschließen.

- (4) Taxis dürfen auf dem Taxiplatz nicht instandgesetzt oder gewaschen werden.
- (5) Der Straßenreinigung muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Obliegenheiten auf dem Taxiplatz nachzukommen.

§ 6

Dienstbetrieb

- (1) Der Unternehmer hat ein Verzeichnis für jedes Taxi über Beginn und Ende der täglichen Einsatzzeit zu führen. Dieses Verzeichnis ist am Betriebssitz aufzubewahren und der Genehmigungsbehörde jederzeit auf Verlangen vorzulegen. Es ist noch 1 Jahr nach Ablauf der Zeit, für die es geführt werden muss, aufzubewahren.
- (2) Aus dem Verzeichnis muss auch hervorgehen, welche Fahrer eingesetzt waren.
- (3) Änderungen von Wohn- und Betriebssitz sind der Genehmigungsbehörde innerhalb 1 Woche unter Vorlage von Genehmigungsurkunde und Auszug aus der Genehmigungsurkunde zu melden.

§ 7

Fahrdienst

- (1) Das Fahrpersonal hat eine saubere, ordentliche Kleidung sowie zum Autofahren geeignetes Schuhwerk zu tragen.
- (2) Der Fahrgastführer hat Wünschen des Fahrgastes im Rahmen des ihm Zumutbaren Folge zu leisten, soweit Beförderungspflicht, Beförderungszweck und das Vertrauen in eine ordnungsgemäße und sichere Personenbeförderung dem nicht entgegenstehen.
- (3) Das Ansprechen und Anlocken von Fahrgästen durch den Fahrzeugführer, um einen Fahrauftrag zu erhalten, ist verboten.
- (4) Bereitstellen und Einsatz der Taxis können durch einen von den Taxiunternehmern gemeinsam aufgestellten Dienstplan geregelt werden. Der Dienstplan ist unter Berücksichtigung der Arbeitsvorschriften und der zur Ausführung von Wartung- und Pflegearbeiten erforderlichen Zeit aufzustellen. Er ist der Genehmigungsbehörde zur Zustimmung vorzulegen. Änderungen bedürfen ebenfalls der Zustimmung.
- (5) Die Genehmigungsbehörde kann verlangen, dass ein Dienstplan aufgestellt wird, oder ihn selbst aufstellen.
- (6) Die Dienstpläne sind von den Taxiunternehmern und –fahrern einzuhalten.
- (7) Auf Verlangen des Fahrgastes ist eine Quittung über den Beförderungspreis, ggfs. unter Angabe der Fahrtstrecken zu erteilen. Die Quittung muss mit dem

Firmenstempel des Unternehmens, der Ordnungsnummer des Fahrzeuges und dem Datum der Ausstellung versehen sein. Im Fahrzeug dürfen nur Quittungen mitgeführt werden, auf denen der Firmenstempel und Ordnungsnummer bereits eingetragen sind.

§ 8

Kennzeichnung nicht dienstbereiter Taxis

Sofern Taxis außerhalb des Dienstbetriebes für Privatfahren Verwendung finden, sind die typischen Kennzeichen (Taxischild und Ordnungsnummer) zu entfernen bzw. abzudecken.

§ 9

Betriebspflicht

- (1) Die Betriebspflicht der Zeiten werden für den Einsatz der Taxis innerhalb des Fahrgebietes der Oranienstadt Dillenburg festgesetzt. Jeder Unternehmer hat von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 06:00 bis 22:00 Uhr sowie von Freitag bis Sonntag in der Zeit von 06:00 bis 01:00 Uhr Betriebspflicht. Außerhalb den angegebenen Betriebspflichtzeiten hat jeder Unternehmer mit einem Taxi Betriebspflicht.
- (2) Die Zeiten sowie die Anzahl der Taxis können jederzeit, je nach Bedarfsaufkommen, geändert werden.

§ 10

Mitführen von Vorschriften

Der Fahrzeugführer hat den Text dieser Verordnung und der Verordnung über Beförderungsentgelte in der jeweils gültigen Fassung, einen Stadtplan, ein Straßenverzeichnis von der Oranienstadt Dillenburg sowie eine Straßenkarte, die mindestens das Pflichtfahrgebiet umfasst, mitzuführen. Stadtplan, Straßenverzeichnis und Straßenkarte dürfen nicht älter als 3 Jahre sein. Dem Fahrgast ist auf Verlangen Einsicht in die Taxis- und Tarifordnung zu gewähren.

§ 11

Pflichtenbelehrung

- (1) Der Unternehmer ist verpflichtet, die bei ihm beschäftigten Fahrzeugführer bei Einstellung und dann mindestens einmal im Jahr über die Pflichten des Fahrzeugführers nach dem Personenbeförderungsgesetz, der Verordnung über den Betrieb von Kraft – fahrzeugunternehmen im Personenverkehr (BOKraft), dieser Verordnung, der Verordnung über Beförderungsentgelte, der Verordnung zur Bekämpfung des Lärms, den Lenk- und Arbeitszeitvorschriften sowie ggfs. der amtlichen Funkverkehrsrichtlinien zu belehren.
- (2) Die Belehrung ist vom Unternehmer mit schriftlicher Bestätigung des Fahrzeugführers aktenkundig zu machen.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese Taxiordnung können aufgrund von § 61 PBefG als Ordnungswidrigkeiten nach Maßgabe von § 61 Abs. 2 in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 und 5 Buchstabe a nach dem PBefG mit einer Geldbuße bis zu 20.000 Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 13

In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Diese Taxiordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Die Droschkenordnung vom 01. Oktober 1962 tritt zu oben genannten Datum außer Kraft.

Dillenburg, den 18. November 2024
Der Magistrat

Lotz
Bürgermeister